

Beschlussauszug

aus der
ord. Sitzung der Stadtvertretung Sternberg
vom 27.03.2024

**Top 9.2 Beschluss über die Anpassung der Aufwandsentschädigung für Funktions-träger der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Sternberg
BV-419-2024**

Beschluss:

Die Stadtvertretung Sternberg beschließt die Anpassung der Aufwandsentschädigung für Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehr zum 1. Januar 2024 entsprechend der in der Anlage beigefügten Tabelle. Die erforderlichen Mittel sind in die Nachtragshaushaltsplanung für 2024 einzustellen.

Funktion	Bisherige Regelung in €	Vorschlag in €	Höchstsatz EntSchVO in €
Wehrführer	170,00	250,00	250,00 § 2 (1) Nr. 5
Stellvertretender Wehrführer	85,00	125,00	140,00 § 2 (2)
Mitglied der Wehrführung in beteiligter Funktion	20,00	20,00 – 100,00	keine Angabe § 5 (1)
Schrift- und Verwaltungswart / Fox112 - Beauftragter	25,00	25,00	keine Angabe § 5 (1)
Jugendwarte	60,00	125,00	125,00 § 5 (2) Nr. 4
Jugendwart Kinderabteilung	30,00	50,00	keine Angabe § 5 (1)
Fahrzeug- und Gerätewart	50,00	100,00	100,00 § 5 (2) Nr. 5
Gruppenführer	20,00	30,00	keine Angabe § 5 (1)
Atemschutzgerätewarte (nur nach Lehrgangsabschluß)	20,00	30,00	keine Angabe § 5 (1)

Bei Ausführung von mehreren Funktionen wird die jeweils höhere Entschädigung erstattet. Bei "keine Angabe" greift § 5 Abs. 1 Satz 1 der FwEntschVO: "Personen mit besonderen Aufgaben können gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden." Diese wird nach Aufwand und Bewertung des Aufwandes eingeschätzt.

Mitglieder der aktiven Feuerwehr, die eine Stellvertreterfunktion wahrnehmen, können nach § 2 Abs. 2 der FwEntschVO M-V 50 % der zu gewährenden Entschädigung für Funktionsinhaber erhalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
12	1	0

